Merkblatt
Fahrzeuge im Unternehmen

ROLAND ZOSEL
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Grundsätzliche Regelegungen für Fahrzeuge (z.B. PKW, LKW, Fahrrad, Motorrad)

betriebliche Nutzung weniger als 50%
Bei einer betrieblichen Nutzung von Fahrzeugen zu weniger 50%, haben Sie ein Wahlrecht, ob Sie

a) die betrieblich notwendigen Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben abrechnen oder
b) Sie die Reisekosten für betrieblichen Fahrten pro gefahrenen Kilometer abrechnen möchten. Für diese Kilometerabrechnung ist eine Tabelle von Ihnen erforderlich, mit den Angaben, wann und von wo nach wo Sie gefahren sind.

Bei a) werden alle Fahrzeugkosten von uns in der Buchführung erfasst und monatlich im Wege der sachgerechten Schätzung (Werte müssen Sie uns liefern) in private und betriebliche Kosten aufgeteilt.
Bei b) können Sie selbst die Kosten ermitteln und uns nur den km-Satz und die gefahrenen Kilometer mitteilen.
Alternativ kann auf anerkannte Tabellen (ADAC) zurückgegriffen werden.

Ein Fahrtenbuch ist bei a) und b) nicht notwendig, jedoch müssen Sie die betrieblichen Fahrten aufzeichnen.

Betriebliche Fahrten sind z.B.:

- von zu Hause zur Unterkunft/Pension/Wohnung in DE
- von der Unterkunft zur Baustelle und zurück
- Einkauf von Materialien, Treffen mit Geschäftspartner

Das Finanzamt fordert teilweise den Nachweis über die Kilometerstände der Fahrzeuge zu Beginn und Ende eines jeden Jahres an, um die Glaubwürdigkeit zu prüfen. Bitte bewahren Sie sich diese Nachweise auf.

betriebliche Nutzung über 50 %
Wenn Sie ein Fahrzeug zu mehr als 50% betrieblich nutzen, ist es zwingend dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Es sind alle angefallenen Kosten, wie z.B. KFZ-Steuern und Versicherungen, Reparaturen, Ersatzteile, tanken und Parkgebühren, zu erfassen. Der Anschaffungspreis für das Fahrzeug wird abgeschrieben.

Das Gesetz schreibt für die Privatnutzung die 1%-Regelung **zur Pflicht** vor. Diese Regel bedeutet, es ist 1% für jeden Monat vom ursprünglichen Herstellerpreis als Einnahme zu verbuchen. Das gilt auch für Fahrzeuge, die geleast oder angemietet werden.

z. B.	Neupreis	40.000,00 EUR	
	12 Monate x 1%	4.800,00 EUR	privater Nutzungsanteil

Auf diesen Betrag ist noch Umsatzsteuer zu berechnen.

Das gilt auch, wenn das Fahrzeug gebraucht und zu einem geringeren Preis gekauft wurde.

Wenn Sie diese fiktive 1% Einnahme-Regelung vermeiden wollen, besteht die Möglichkeit, durch ein Fahrtenbuch eine geringere Privatnutzung nachzuweisen. Jedoch stellt das Finanzamt an diese Fahrtenbücher sehr strenge gesetzliche Anforderungen, die einzuhalten sind.

Mindestangaben im Fahrtenbuch sind für jede einzelne Fahrt:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- genaue Adresse/Fahrziel
- Anlass der Fahrt
- Name der aufgesuchten Geschäftspartner
- Fahrer
- Zusammenfassungen von mehreren betrieblichen Fahrten ist unzulässig.
- Privatfahrten können zusammengefasst werden.
- Die Kilometerangaben im Fahrtenbuch müssen mit den Tankbelegen und Reparaturen übereinstimmen.

Ist das Fahrtenbuch fehlerhaft, wird es vom Finanzamt nicht anerkannt und es ist die oben genannte 1%-Regelung anzuwenden.

Wir empfehlen nicht vorbehaltlos die Benutzung von elektronischen Fahrtenbücher. Eine Ausnahme stellt der Anbieter VIMCAR dar. Dieses System können Sie gern benutzen, da das elektronische Buch unabhängig vom Smartphone die Fahrten aufzeichnen.